



## Hinweise zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket I Schülerbeförderung

Gesetzliche Grundlagen: § 28 SGB II, § 6b BKGG, §§ 2, 3 AsylbLG, § 34 SGB XII

### Wer kann die Leistungen in Anspruch nehmen?

Bezieher/innen von

- Wohngeld (WoGG)
- Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialgeld (SGB II)
- Asylbewerberleistungen (AsylbLG)
- Kinderzuschlag (BKGG)
- Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (SGB XII)

### Wer kann die Leistungen erhalten? (Leistungsberechtigte/r)

Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule
- kein Bezug einer Ausbildungsvergütung
- Notwendigkeit der Schülerbeförderung für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs
- keine Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen durch Dritte

Sofern die Kosten für eine Schülerfahrkarte nicht bereits komplett vom Schulamt gemäß der Vorschriften des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz übernommen werden.

### Wer ist für die Bearbeitung zuständig?

Landeshauptstadt Mainz  
40-Schulamt  
Kaiserstraße 3-5  
55116 Mainz

### Welche Unterlagen sind dem Vordruck beizufügen?

Wir benötigen eine Kopie von allen Seiten des aktuellen Leistungsbescheides.  
Bitte fügen Sie außerdem eine aktuelle Schulbescheinigung und ggf. eine Kopie des Schulamt-Bescheides über die Gewährung der Schülerfahrkosten bei.

### Wo erhalte ich den Vordruck?

Beim Schulamt der Landeshauptstadt Mainz.  
Im Internet unter: [www.mainz.de/bildungspaket](http://www.mainz.de/bildungspaket)



---

### In welcher Höhe wird die Leistung gewährt?

Die Schülerbeförderungskosten werden grundsätzlich in ihrer tatsächlichen Höhe zum Besuch der Schule übernommen.

### Wie wird die Leistung gewährt und an wen werden die Beträge gezahlt?

- Sie erhalten einen Bewilligungsbescheid des Schulamtes.
- Die Kosten werden Ihnen nach Einreichen der tatsächlich genutzten Fahrkarte erstattet.

### Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, BKGg und AsylbLG erhoben. Weitere Informationen finden Sie auch unter: [www.mainz.de/dsgvo](http://www.mainz.de/dsgvo).